

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied**

**Einziehung
einer Teilstrecke des Unbenannten Weges Nr. 115**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19422

Anlage
1 Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 Aubing-
Lochhausen-Langwied vom 18.03.2026**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 8 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 699), muss die Einziehung, durch die eine Straße dem Verkehr entzogen wird, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Teilstrecke des bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmeten **Unbenannten Weges Nr. 115** (Teilfläche aus Flst. Nr. 2939/0, Gemarkung Langwied) zwischen der Südgrenze des Flst. Nr. 2939/0, Gemarkung Langwied, (= km 0,159) und der Nordwestecke des Flst. Nr. 2937/0, Gemarkung Langwied, (= km 0,334) ist wegerechtlich gem. Art. 8 BayStrWG einzuziehen. Der Weg befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und hat keine Bedeutung mehr für den öffentlichen Verkehr.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt Nr. 21 vom 30.07.2025 ortsüblich bekannt gegeben. Es wurden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Die Straßenbaubehörde für die einzuziehende Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Einziehung erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Einziehung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gem. Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976

(BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl. S. 599), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Einziehung der bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmeten Teilstrecke des **Unbenannten Weges Nr. 115** zwischen der Südgrenze des Flst. Nr. 2939/0 (= km 0,159) und der Nordwestecke des Flst. Nr. 2937/0, Gemarkung Langwied, (= km 0,334) gem. Art. 8 BayStrWG wird zugestimmt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium - D-II-BA-WEST

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kommunalreferat

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III/14

An das Mobilitätsreferat - MOR-GB2.211

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - PLAN-HAII-44B

An das Polizeipräsidium München Abt. Einsatz E4

An das Baureferat - RG4, VVE, VV-Geb, G, TZ, T1, T2

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

☐ kann vollzogen werden.

☐ kann / soll nicht vollzogen werden

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.